

homicidium) sind alle Specien mitinbegriffen, aber von der Reservation Einer Species kann keine Folgerung auf eine andere gezogen werden.

4. Die Termini eines Statutums sind immer in dem Sinne zu nehmen, welchen sie in der kirchlichen Rechtssprache haben.

III. Die Reservatfälle im Einzelnen.

A. Päpstliche. Schon in den ersten Jahrhunderten ward die kirchliche Bußdisciplin unter der unbestritten anerkannten höchsten Auctorität der Päpste geübt. Sie nehmen Remedur vor an zu rigorosen Sentenzen, welche von Bischöfen über bußfertige Sünder verhängt waren; sie bestimmen auf Ansuchen von Bischöfen, welche Bußdisciplin gehandhabt werden solle gegen besonders große Verbrechen (e. g. parricidium, incestus, fornicatio saoriloga); sie verhängen Censuren über Cleriker und Laien der verschiedensten Dicesen, von welchen auch nur sie absolviren können; die Bischöfe schicken besonders große Sünder mit Briefen an den Papst, damit sie sich von ihm Absolution erbitten; eine Menge Sünder unternehmen aus freiem Antriebe die Wallfahrt nach Rom, um vom Papste Absolution zu erlangen. Ein allgemeines Gesetz, für bestimmte Verbrechen vom Papste mit Ausschluß der Bischöfe Absolution zu erbitten, wurde aber erst im Jahre 1131 von Papst Innocenz II. auf dem Concil in Reims erlassen und auf dem Lateranconcil von 1139 erneuert bezüglich der percussio clericorum, und zwar auf Andringen der Bischöfe selbst, deren Auctorität allein nicht genügte, um dem damals überflutenden Strom der Verwilderung und Sittenlosigkeit Schranken zu setzen. Von da an beginnt die jetzt noch bestehende Praxis, bestimmte Reservatfälle gesetzlich zu statuiren. Das gegenwärtige Recht in dieser Beziehung ist im Nachfolgenden dargelegt. — Der heilige Stuhl hat sich die Absolution von Sünden ohne Rücksicht auf eine darüber verhängte Censur nur in zwei Fällen reservirt. Dieß sind: 1. die gegen einen Priester beim geistlichen Gerichte erhobene falsche Anklage, er habe sich des Verbrechens der Sollicitation (s. d. Art.) schuldig gemacht, gleichviel ob man selbst die Verleumdung vollführt hat oder sie durch Andere hat vornehmen lassen. — Die Reservation ist ausgesprochen von Benedict XIV. in der Bulle Sacramentum vom 1. Juni 1741, und die Absolution ist in der ausschließendsten Weise dem Papste unmittelbar vorbehalten; die Vollmacht hierzu ist auch in der generellsten Ermächtigung nicht einbegriffen, wenn sie nicht ausdrücklich genannt wird, und selbst der Großpönitentiar kann nicht davon absolviren inconsulto S. Pontificis, nicht einmal zur Jubiläumzeit (Deor. S. Off. vom 27. Juni 1866). 2. Unterlassung der Restitution von Geschenken, welche man erhalten hat von Mitgliedern von Orden unter Verletzung ihres feierlichen Gelübdes der evangelischen Armut (retentio donorum a Religiosis acceptorum). Die Reservation ist

ausgesprochen von Clemens VIII. in der Bulle Religiosas congregationes vom 19. Juni 1594, von Urban VIII. durch die Bulle Nuper a Congr. vom 16. October 1640 und Benedict XIV. durch die Bulle Pastor bonus vom 13. April 1744. Ist das Geschenk, durch dessen Annahme zu einer schwer sündhaften Verletzung des feierlichen Armutsgelübdes eines Mönches oder einer Nonne mitgewirkt worden ist, von geringerem Werthe als 10 Scudi (42 Mark), so kann vor wirklich erfolgter Restitution an das Kloster von dem Großpönitentiar oder einem von ihm deputirten Priester absolvirt werden unter Auflage eines entsprechhenden Almosen, welches an das betreffende Kloster zu entrichten ist, wofern es auf kluge Weise geschehen kann. Wenn aber das angenommene Geschenk den Werth von 10 Scudi übersteigt oder aus dem Besizthum des Ordens genommen ist, bleibt vor wirklich geleisteter Restitution die Absolution dem Papste allein und unmittelbar vorbehalten. — Die übrigen päpstlichen Reservatfälle haben alle die Absolution von einer incurrirten Kirchenstrafe zu ihrem Gegenstande, und die Reservation tritt folgerichtig nicht ein, so lange die Censur nicht incurrir wurde. Dieß ist namentlich, wie hinsichtlich aller Kirchenstrafen überhaupt, dann der Fall, wenn der Schuldige ohne contumacia gehandelt hat, d. h. ohne genügende Kenntniß des kirchlichen Strafgesetzes (mit ignorantia) oder mit einer durch motus gravis injustus geminderten Freiheit. Dabei gelten folgende Sätze. a) Ignorantia facti entschuldigt immer von der Strafe, weil unter ihrer Voraussetzung die mit der Strafe bedrohte Sünde nicht formell begangen wurde; b) ign. juris, mag sie sein Unkenntniß, daß überhaupt ein kirchliches Verbot der Sünde besteht (ign. legis), oder Unkenntniß, daß sie unter einer Kirchenstrafe verboten ist (ign. poenae), entschuldigt immer, wenn sie nicht schon an sich schwer sündhaft ist (ign. crassa vel supina) oder sogar abichtlich gewollt und verursacht, um die Sünde um so ungehinderter begehen zu können (ign. affectata). Nach vielen Auctoren entschuldigt selbst noch die ign. crassa, nach der gewöhnlichen Meinung aber nur dann, wenn das Gesetz die Strafe verhängt mit den Ausdrücken temere facientes, ausu temerario fac., facere praesumentes. Straft es nur die scienter oder consulto facientes, so sind viele Theologen der Ansicht, selbst die ign. affectata entschuldige. Für keinen Fall wird genaue Kenntniß der angedrohten Strafe erfordert; es genügt die Kenntniß, daß eine geistliche Strafe von der Kirche festgesetzt sei. c) Wurde die sündhafte Handlung von einer äußern Gewalt durch widerrechtliche Androhung eines schweren Uebels für den Handelnden oder seine nächsten Angehörigen erzwungen (metus gravis extrinsecus injustus), so tritt das kirchliche Strafgesetz nicht in Kraft, mag die Handlung auch schwer sündhaft gegen das göttliche Gesetz sein. Indessen würde erwähnte